

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	6 (1811)
Heft:	3
Artikel:	Bruchstücke einer Beschreibung der Gemeinde Hohentrins : 1804
Autor:	Cahenzli, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-377988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIII.

Bruchstücke einer Beschreibung der
Gemeinde Hohentrins *)

1804.

Südlich von dem Borderrhein, nördlich von den Gebirgen zwischen Kunkels und Segnes begrenzt, erstreckt sich das Gebiet dieser Gemeinde, vom Dorf an, $\frac{3}{4}$ St. gegen Westen, wo es an Flimser-, $\frac{1}{2}$ St. gegen Osten wo es an Taminser Territorium gränzt.

Etwas milder und daher besser zum Obstbau geeignet ist das hiesige Klima, als dasselbe von Flims; die Nachbarschaft, der Flimser Gletscher bringt uns aber häufige und sehr schädliche Reisen; eigne Gletscher hat dieser Bezirk keine. Vor den Lawinen schützt bisher die Waldung; der Hagel sucht wohl je zu weilen die Alpen heim, aber in den tiefen Gütern schadete er seit vielen Jahren nur Einmal.

Ein perennierender Bach aus unsern Alpen, fällt, vereinigt mit dem Flimserbach, in den Borderrhein. Die Schneeschmelzung erzeugt im Sommer noch mehrere Bäche deren einige in einem merkwürdigen Tobel $\frac{1}{2}$ St. weit von den Trinser Mühlen sich sammeln. Dieses

*) Aus Nachrichten Hrn. Pfarrers Joh. Cahenzli sel.

Tobel, eine Spalte im harten Fels, ist oben nur etwa 1 $\frac{1}{2}$ Klafter breit und 12—15 oder noch mehr tief. Seinr westlichen Felswand entquillt eine vortreffliche Wasserquelle, so reich daß sie allein im Winter die Mühlen treibt, so warm, daß die Mühl-Räder sogar bei der größten Kälte nicht eingesrieren. Da nun der hiesige Boden eher Mangel an Quellen leidet, so treibt man durch Schwellungen das Gewässer des erwähnten Tobels in die Höhe und leitet dann einen Theil davon, vermittelst ungef. 300 Deicheln (Röhren) in das untere Dorf.

Ein See an der Gränze mißt im Umfang nur eine geringe halbe Stunde, er liefert viele und sehr gute Hechte, gefriert auch Winters zu. *) Das hiesige Mineralwasser wird nicht benutzt.

Die ziemlich beträchtliche Laub- und Nadelwaldung **) meistens entlegen von dem Dorf, wird weder von Bären noch Wölfen bewohnt. Gemsen, Marmelthiere und wildes Gefügel verschaffen bald den Alpknechten, bald den eigentlich Jägern einigen Gewinn.

Venige Gemeinden werden so schlecht wie diese, mit Almeinen und Heimweiden versehen seyn; statt Gemeingütern besitzt sie nur sogenannte Gemeindöser, Plätze im Gebirg und in den Alpen, die das Vieh nicht beweisen kann. Sie werden immer auf 8 Jahre ausgetheilt

*) Da die Glimser-Gränze bis an seinen Ausfluß reicht (s. hinten Beil. .) so gehört er natürlicherweise ganz auf Glimser Jurisdicition.

**) Sie ist gänzlich Gemeindseigenthum und dient zum Weidgang. Einige Leute sammeln Harz darin. Nur wenig Holz wird an Fremde verkauft.

und ihre Beschaffenheit beurtheile man darans, daß sie nur alle zwei Jahre einmal gemäht, und oft auf jene ganze Zeit nur um fl. 1 — 2 können verpachtet werden.

Weil man also kein Heu von den Bergen heinsühren kann, so gewinnt man auch wenig Dünger und die Fuhr mit dem Rindvieh vermindert ihn noch mehr.

Den fetten Wiesen gibt man ihre Düngung im Herbst oder im Frühjahr und, gleich den magern Wiesen, gehörige Wässerung *). Die Wassergüsse 1762 thaten ihnen großen Abbruch, indem sie viele mit Schutt bedeckten.

Aehnliche Zusätze haben unsere sonst guten, zum Theil ziemlich wilden Alpen, auch schon sehr beschädigt. Rounte man sie ehemals mit 480 Kühen und einer beträchtlichen Menge andern Viehes besetzen, so nähren sie jetzt nur noch gegen 424 — 430 Kuh und 200 Stück Galtvieh, ohne die Schafe ic. Die vier Kühalpen heißen l'Armora, Lavadinna, Surcruns und Raschilius **). Auf oder zwischen ihnen sind dem Galtvieh gewisse Weid-Bezirke angewiesen. Feder Gemeindemann alpet soviel Vieh als er wintern mag; alle 8 Jahre wird sein Vieh in eine andre Alp versetzt.

Auch hat sich der Alpnuchen so weit verringert, daß eine Alp welche vor 40 — 50 Jahren 120 Beener lieferte, jetzt nur 70 — 80 gibt, den Beener zu 20 Krinnen Butter, 30 Kr. Räss und 15 Kr. Zieger gerechnet; aber in

*) Einige Besitzer haben die Ställe auf iheen Wiesen.

**) Der Lohn eines Alpfuechts ist, je nach seinem Range, fl. 15 — 30.

viel stärkerem Verhältniß wuchs der Werth dieser Produkte; denn so wie man damals den Beener fl. 7—8 schätzte, so schlägt man ihn jetzt bis fl. 20 an.

Das Messen in der Alp geschieht auf folgende Art: am Ausgleichungstag wird Jedem durch das Loos bestimmt welche Kühle er melken soll, und andre unparteiische Männer müssen sodann prüfen, ob alle Kühle rein ausgemolken sind. Am folgenden Taa, als dem eigentlichen Meßtag, steht es Jedem frei seine eigene Kühle zu melken. Was sie sowohl am Morgen als am Abend dieses Tags geben, wird von jeder besonders gewogen (nach Löffeln, wovon 32 einen Beener ausmachen) und dem Besitzer auf ein hölzernes Täfelchen aufgezeichnet.

Nebst den obigen Alpkühen hält man 50—60 Heimkühe, zusammen etwa 500 milchgebende; dann nebst den 200 Stück Galtvieh das die Alpen besucht, noch etwa 100 zu Hause, welches, gleich den Heimkühen, im Zug dienen muß; desto kleiner ist die Zahl der Ochsen und Pferde (von letztern nur 3—4). Schafe zählt man 400; Geiße eben so viel. Die Schweinezucht hat mit dem Kartoffelbau sehr zugenommen. Die mehrere Familien schlachten jährlich zwei selbstgezogene Schweine. Die Bienen geben keinen großen Ertrag (vielleicht wegen der Gletscherwinde), noch am meisten auf dem Hof Pintrun. Schnecken gräbt man viele, oder zieht sie in Ständen.

Die hiesige Viehrace, weißlich oder gelblich, nicht groß, gibt 200, selten 300, Krinnen Fleisch von einer Kuh, und 15—30, selten 40 Kr. gesotten Unschlitt. Eine gewöhnliche Kuh gilt 50—90 Gulden. Jährige Stierkalber, die 10—12 Wochen lang mit ganzer Milch

gesäuget wurden, mögen bis fl. 40 verkauft werden. Die gute Verkauflichkeit der Kälber, sowohl im Mai, als im Herbst, reizt unsere Bauern deren viele aufzuziehen, man hat Beispiele daß bis vier Kälber bei nur zwei gewinnterten Kühen aufgezogen wurden.

Wöchentlich zwei Wisch von dem hiesigen kräftigen Heu oder Ehnid, mag zur Nahrung einer Kuh ausreichen, dabei gibt sie Winters täglich 12 — 13 Krinnen Milch (bessere bis 24) und auf der Alp fl. 15 — 20 (bessere bis 30) Sommernüthen.

Der hiesige Boden ist ohnehin nicht sehr fruchtbar, nun aber werden die Acker lange nicht mehr so fleißig gebaut als vor Zeiten, daher sie äußerst wenig eintragen. Wenn man Gerste 4 fach erntet so gilt es für ein gutes Jahr; oft bekommt man nur doppelte Aussaat, ja zuweilen nicht einmal soviel als man gesät hatte, wieber. Nachdem die Acker ein oder zweimal gebraucht worden, pflügt und säet man, ohne in der Folge zu jätten. *)

Roggen, Gerste, Weizen, Türkens, Hans, Erdäpfel, später Heiden und etwas Hirse sind die hiesigen Feldfrüchte. Auf 1 Mal oder 300 Klafter säet man 8 Quartalen Gerste; Roggen und Weizen nicht so viel. Jahr-

*) Arader Pflugeisen; Flicua breites Pflugeisen; Tuf Joch; Zappo Haue; Radill Spaden; Erbisch Egge; Fausch Sense; Cui Wehstein; Cuzer Steinfaß; Razi Rechen; Tarrutsch oder Furca da Feir Heugabel ... so heißen die Geräthschaften in hiesigem Romansch.

lich werden vielleicht 2000 Viertel Gerste geerntet und noch 500 dazu getauft. Die Roggen-Ernte mag jährl. 1000 Mtl. betragen, wo zu man noch 5—800 kaufst, diese Fruchtart gäbe etwas stärkeren Ertrag, als die Gerste. Am wenigsten pflanzt man Weizen, so daß die jährl. Ernte kaum auf 50 Viertel steigt. Jede Familie backt ihr Brot selbst, aus Roggen, Gerste und Dürken vermischt. Das Heidekorn ist die einzige Nachfrucht. Weil der Hauf sehr schön gerath, so pflanzt man auch vielen und verkauft einen großen Theil davon; das Pfund ungebläut etwa 30 kr; 1 Mta Hanssaamen 30—40 kr.

Die Gärten sind klein und nicht zahlreich, hingegen wird ziemlich viel Obst gewonnen.

Das Dorf Hohentrins theilt sich in das obere und untere, welch letzteres auch Ux oder Digg heißt. Als Höfe gehören hieher die Trinser Mühlen (Mulins) und Pintrun. Die Zahl der Häuser wird um 170 betragen, die der Familien 180. *)

Nähe am Dorf befinden sich noch zwei Stücke von Thurmruinen des Schlosses Boviesch und an der Landstraße auf ziemlich hohem Felsen, einige Mauern des Schlosses Hohentrins, heutzutag Pancrazistein genannt; die Sage spricht von 3 ehemaligen Schlössern, aber Spuren des dritten finden sich weder in der Wirklichkeit, noch in der Geschichte.

*) 1470 erlitt das Dorf eine Feuersbrunst.

Nach einer genauen Zählung fanden sich 1803 an
Gemeindbürgern.

Ehemänner	152	Eheweiber	152
Witwer	28	Witwen	44
Knaben üb. 16 Jahr	114	Löchter üb. 16 J.	78
— unter —	118	— unter —	118
	—	—	—
	412		392
		Zusammen	804.

Ferner Besässen 20 Blindner, 3 Schweizer, 1 Dienstbote, Total 828, wovon aber abwesend in andern Gemeinden des Cantons 92, im Ausland als Militärs 4, Handelsleute 30, Handwerker 1, noch andere 15; in allem 142. — Die Sprache ist romansch, wiewohl die meisten auch Deutsch verstehen; die Religion ist Rom. mirt. Das hiesige Volk ist von gesunder Art (man findet fast keine Stumme und Gehörlose) arbeitsam aber auch vielesend. Die Zahl derer die Handwerke lernen, besonders Holzarbeiten, steigt ziemlich hoch; sehr viele geben sich mit dem Fuhrwesen ab. Bei manchen Anlässen bemerkt man ein, in Eitelkeit übergehendes Ehrgefühl, so z. B. bei Pathengeschenken, wo sogar die Dürftigen sich beeisern 6 — 7 Gulden zu geben, während man es in benachbarten Gemeinden bei fl. 2 bewenden lässt.

In den letzten 24 Jahren betrug die Zahl der gebohrnen jährlich $23\frac{3}{4}$, der Leichen $22\frac{1}{3}$, der Copulationen $1\frac{1}{3}$ und die Volkszahl hatte gegen die früheren 75 Jahre merklich zugenommen, wo die jährl. Gebohrnen nur ungef. $18\frac{1}{2}$ ausmachten. Hier die Listen:

Geb. Gest. wob. üb. 16 J. unt. 16 J.

1705 — 1714	185	139	85	54
1715 — 1728	231	238	151	87
1729 — 1738	160	148	93	55
1739 — 1748	174	157	96	61
1749 — 1758	196	193	119	74
1759 — 1768	175	126	86	40
1769 — 1779	246	233	149	84
	1367.	1234	779	455

Cop.

1705 — 1728	109
1729 — 1755	149
1756 — 1776	122
1777 — 1804	189
	569

Geb.	Gst.	Cp.	Geb.	Gst.	Cp.
1780	23	14	7	1792	19
1781	24	22	8	1793	26
1782	16	10	4	1794	27
1783	28	23	6	1795	19
1784	22	18	4	1796	26
1785	23	14	8	1797	22
1786	17	21	2	1798	29
1787	20	18	6	1799	26
1788	21	27	6	1800	23
1789	24	14	6	1801	21
1790	20	18	5	1802	40
1791	21	13	8	1803	32
					34
					10

Tot. Geb. 569 Gest. 531 Cop. 177.

*) 1783, 1788, 1797, 1802 u. 1803 waren Pockenjahre.

In der Landesvertheidigung 1799 kamen 4 hiesige Mannspersonen um, welche 8ten März, nebst einem eben so gebliebenen Flimser, beerdigt wurden. Diese inbegriffen, sind seit 1783, 22 an Unglücksfällen umgekommene Mannspersonen hier begraben worden, wo von weit die meisten auf den Alpen zu Tod gefallen waren. *)

Die Gemeinde ist in ihren Finanzen übel bestellt. Die Schule hat einen kleinen Fonds an Gütern, außerdem bezahlt jedes Kind wöchentlich etwa 12 Fr.

Die Obrigkeit besteht aus einem Ammann und 12 Geschworenen; in Angelegenheiten des Cantons gehört Trins zu Tamins und wird, was Ausgaben und Einkünfte ic. betrifft, als $\frac{2}{3}$, Tamins als $\frac{1}{3}$ angesehen. Zum Ehegericht werden zwei Geistliche, zum Criminalgericht drei von Tamins und 3 vom Rhäzünser Gericht zugezogen.

*) Noch einige Begebenheiten, die das Taufbuch als Curiosa anzeichnet, mögen hier stehen: 1) 1783 16ten Sept. gebahr Frau Menga Tieni einen Sohn und eine Tochter, welche getauft wurden, und den folgenden Tag noch einen todten Knaben. 2) Eine 1780, 27 Jun. copulierte Ehe wurde d. 26ten Aug. 1802 mit ihrem ersten Kind erfreut, also nach 22 Jahren Unfruchtbarkeit. 3) Die, 1740, 23ten Aug. getaufte Nesa Niesch, geb. Cahenzli, brachte 806 Sept., also nach vollendetem 46tem Jahr, ihr siebentes Kind zur Welt.

Als Anhang folgt hier noch die Kirchenliste von Lamins.

	Geb.	Gst.	Ep.		Geb.	Gst.	Ep.
1780	16	14	6	1792	22	12	8
1781	15	11	5	1793	15	24	4
1782	20	32	6	1794	21	25	8
1783	17	9	5	1795	23	19	4
1784	21	13	9	1796	22	40	8
1785	16	13	5	1797	18	11	3
1786	19	19	8	1798	16	13	4
1787	15	18	5	1799	24	24	8
1788	17	14	2	1800	9	19	3
1789	15	13	6	1801	19	18	6
1790	17	12	6	1802	29	13	8
1791	17	7	5	1803	25	9	4

Summe Geb. 448. Gest. 380. Cop. 134. oder jährlich Geb. $18\frac{2}{3}$. Gest. $15\frac{5}{6}$. Cop. $5\frac{7}{12}$.

Die Anzahl der Anwesenden und Abwesenden betrug im J. 1808 516.

Einiges über die Geschichte der Herrschaft Hohentrins.

Bei dieser, wie bei mancher andern Spezialgeschichte bündnerischer Landschaften, ist es zu bedauern, daß wir so wenig von den Schicksalen des herrschenden Schlosses wissen, woraus sich auf diesenigen der Unterthanen schließen ließe. So alt die Burg Hohentrins, so unvollständig sind auch die Nachrichten über dieselbe, ja es scheint wirklich, daß Feuersbrunst und Sorglosigkeit der Besitzer wenig urkundliches übrig gelassen habe.

Ein altes Pergament schreibt, wie Campell sagt, die Erbauung dieses Schlosses dem Vater Carls des Großen zu,¹⁾ hingegen Augustin Stöcklin gibt, aus eben diesem Pergament — das er 1635 in Chur in Pfarrer Saluzens Behausung will excerpirt haben — Pipin von Heristall, 680, als den Erbauer an.

Sey es nun dieser oder jener gewesen, so ist gewiß daß beide hinlänglichen Grund dazu hatten, denn 670 war durch einen avarischen Streifzug, welcher das Kloster Disentis verheerte, die Nothwendigkeit fester Plätze

¹⁾ Liber quidam membranaceus perveritus, olim annis hinc retro 42 (also 1528) a Desertinensi coenobio; nescio qua occasione abatus; quem Davofis vidi mus apud D. Andreum Fabritium, testatur, quod arx alta Tritupis (Castrum Hohentrins vocat ille) constructa olim sit circa A. D. 750 per Illum Dnm regem et principem Pipinum, patrem Caroli M. Imperatoris. Ita habent ejus verba (Campell Topogr. Hohentrins.)

in Thurrhätien einleuchtend geworden; ebensowohl konnte Pipin der Kurze sich auf seinen Kriegsgängen durch Rhästien,²⁾ persönlich von der Wichtigkeit des Landes und seiner Pässe überzeugt haben, deren einer längs dem Vorderrhein hinauf führte.³⁾

Hierauf soll Hohentrins zuerst einen eigenen Adel gehabt haben, von dem uns aber keine Anzeigen übrig geblieben sind, es wäre denn jener Ritter Paulus de Tremine in Bisch. Tello's Testament (766) der freilich, als Zeuge einer Schenkung von oberländer Besitzungen, wenigstens eben so gut hieher, als nach Trimmis, gehörten kann.

Das zweite Trinser Schloß, Pobiesch, finde ich nirgends in unsrer Geschichte, und dennoch möchte es Stammeschloß des ehemals blühenden Geschlechts von Bowir gewesen seyn, was ich freilich nur aus der Ahnlichkeit des Namens schließe. Ob der Ritter Foscio de Pogio in dem erwähnten Testament, nicht eher ein Edler v. Bowir als einer von Puz im Brättigäu (wie Eichhorn meint) gewesen sey, wird wohl unentschieden bleiben; 1160 kommt Bernhard de Puigo⁴⁾ vor; 1174 Hugo de Bawix nobilis in Ragaz, und in der Folge erscheinen weit mehrere des Namens an

2) 754 u. 755 Eichhorn S. 223, nach einer bessern Abschrift v. Hevidanus Annalen.

3) Müllers Vermuthung von dieser Hauptstraße (I. 171). Besteht sich, wenn es hier der Ort wäre, durch verschiedene Gründe unterstützen.

4) So hieß aber auch das Dorf Pagig in Schwafit, 1210, Eichhorn Urk. 64 wo es irrig Puz übersetzt wird.

diesem Ort, als in unsern Gegenden; sie besaßen indes-
sen noch im J. 1414 Güter zu Zizers; auch die dortige
Alp Parwig (in Urkunden Purwig) trägt ihren Namen.

Ganz abweichend erzählen uns verschiedene Schrift-
steller die Schicksale der Herrschaft Hohentrins. Spre-
cher (Chron. S. 260.) lässt dem eigenen Adel derselben
die Bischöfe v. Chur, dann die Herrn v. Waz, diesen die
Grafen v. Werdenberg und endlich die Freiherrn v.
Heuen, als Besitzer folgen. Eschudi hingegen (Gallia
comata 328) behauptet, Carl der Dicke habe dem Klo-
ster Reichenau Hohentrins samt Reichenau geschenkt (das
her des letztern Name), nachher sey beides vom Kloster
den Grafen v. Werdenberg Heiligenberg überlassen
worden.

Diese Grafen (schon Besitzer der Vogtei Disentis)
kommen im 14ten Jahrhundert urkundlich als Herrn von
Hohentrins vor, wenigstens Albrecht der Ältere (1338
Eschudi Chr.) der in solcher Eigenschaft die Fehde des
Abts v. Disentis gegen die Waldstätte führen und den
Frieden durch eine besondere Urkunde befestigen half
(1339 St. Martin). Nebst seinem Sohn Albrecht dem
jüngern und dessen Sohn Hugo, lebte er noch 1361⁵⁾.
Zwischen Hugo und seinen drei Brüdern, Albrecht d.
älter., Heinrich und Albrecht d. jüng. theilte sich aber das
Vermögen so, daß Heinrichs († 1392) drei Söhne, Ru-
dolf, Heinrich und Hugo, die Herrschaft Rheinegg, An-
theil an Heiligenberg (mit ihrem Oheim Albrecht d.
jüng.) die Schlosser Wartau, Freudenberg, Hohentrins

5) Urk. im histor. Archiv für Süddeutschland B. I.

und die Vogtei Disentis erlangten. Mittlerweile war jedoch Hohentrins einige Zeit in andern Händen gewesen. Wir wissen aus der Geschichte der Herrschaft Haldenstein (N. Samml. VI. S. 175.) daß ein Haldenstein das Schloß Trins mit allen herrschaftlichen Rechten besaß, und aus dem Erbstreit nach dessen Tod erheller des Bisikums Lehtrecht an dasselbe. Tschudi (Chron. I. 452) meldet, der Bischof habe das Schloß 1360 von den Grafen v. Werdenberg erlaust. — *) Vermöge des Vergleichs zwischen den streitenden Theilen, (1361 Freit. nach Michael) bleibt den Brüdern Haldenstein $\frac{1}{3}$ und den drei Töchtern Heinz Walters $\frac{2}{3}$ von Trins; Bischof Peter versprach, sämtlichen Theilhabern alles das zu verleihen, was daran seines Gotteshauses Lehen sey, fügte aber die Bedingung hinzu, daß nur eine der drei Schwestern (Sophie) die $\frac{2}{3}$ besitzen und dann seines Bruders (Bertholds) Sohn, Markus v. Küniz, heirathen solle, dagegen werde er, Bischof, eine Schwester mit Aussteuer, die andere im Kloster versorgen.

Es ist mir unbekannt, wie diese etwas verworrene Episode sich auflöste; genug, daß wir nach mehr als 30 Jahren, die obigen drei Söhne Graf Heinrichs von Werdenberg im Besitz der Furg und Herrschaft finden, wo zu ihnen leicht ein vorbehaltenes Einlösungsrecht kann verholzen haben, wenigstens zeigt sich von nun an keine Spur mehr eines bischöflichen Lehnerechtes über Hohentrins. In der damaligen Fehde Bischofs mit Ulrich v.

*) Campell vermutet hierin eine Verwechslung mit Trimbis.

Rhätuns (1392 bis 1400) konnte Hohentrins, schon seiner Lage nach, schwerlich unverletzt bleiben, daher vereinigten die Grafen Rudolf und Heinrich v. Werdenberg alle eigenen Leute die zu ihrer Veste „die man neunt die Hochentrins“ gehörten, nebst ihrer „Brugg ze Nächternau“⁶⁾ auf ewig mit den „Eidgenossen im obern Theil“ d. i. Abt und Gemeinde v. Disentis, Ulr. v. Rhätuns und Albrecht v. Saz. Diese Veste und Leute sollen dem Bund nicht nur überhaupt, sondern sogar gegen ihre eigenen Herren beistehen, wenn diese sich nicht Rechtfestens begnügen lassen. Wider auswärtige Feinde dienen sie ihren Herren nur mit Bewilligung des Bundes, welcher die Unterthanen zu allen rechtmässigen Leistungen anhält. Nicht Erbschaft, nur Veräußerung kann diese Verpflichtung lösen⁷⁾.

Nachher (um 1413) blieb Hugo alleiniger Herr von Hohentrins, und so wie sein Bruder Rudolf in dem Freiheitskampf der Alpenzeller auf die Seite des Volks getreten war, so zeigte sich auch Hugo bereit, als Herr v. Trins und Tamiis, den Bundesbrief zu Trun⁸⁾ (1424),

6) Also damals nur eine Brücke, wiewohl Campell sagt, das jehige Wirthshaus sey eine Burg gewesen, was durch die ansehnliche Dicke der Mauern wahrscheinlich wird.

7) Bündnis Glanz 1399 Freit. nach Ostern. Man bemerke in dieser und andern Urkunden die vielen Spuren theils ursprünglicher Volksrechte, theils freiwillig beschränkter Herrschergewalt; sie vertheidigen unsre freien Verfassungen am besten gegen den Vorwurf der Usurpation.

als die Grundlage einer gesetzlichen Ordnung, errichten zu helfen.

Da Hugo keine männliche Nachkommen hinterließ, so wurde die Herrschaft den Freiherrn v. Heu en zu Theil, denn einer dieses Geschlechts (Müller nennt ihn Friedrich, Bucellin hingegen Peter) war mit Anna v. Werdenberg Heiligenberg vermählt.⁸⁾ Hugo († zwischen 1426 und 1431) scheint noch zu seinen Lebzeiten den Nachfolgern einen Anteil an Verwaltung der Herrschaft gelassen zu haben, sonst wüßte ich nicht, wie Peter v. Heu en in Gränzstreitigkeiten mit dem Kloster Pfäfers hätte versessen können. Sie wurden durch den Abt von Disentis beigelegt, und es wird nicht überflüssig seyn, die Urkunde hinten (A) beizufügen, da eben diese Gränzen auf den neuern Hündner-Charten ganz unrichtig gezeichnet sind; die alten Charten von Sprecher, Walser &c. bestimmen sie weit genauer. Von der Gränze dieser Herrschaft und derjenigen von Sax, wie sie 43 Jahre später festgesetzt wurde, mag bei diesem Anlaß auch urkundliche Nachricht gegeben werden (C). Die Nachkommen des ersten Hrn. v. Hohentrins aus Heuenschem Geschlecht schienen in unsern Gegenden mächtig zu werden. Von seinen Söhnen Friedrich, Johann und Heinrich war der zweite (1431 und 1455) Hr. v. Hohentrins, der dritte Bischof zu Constanz und (1441 bis 1452) Administrator in Chur, wiewohl mit gerinem Beifall⁹⁾). Dennoch gelangte Friedrichs Sohn,

8) Man möchte sie für Hugo's Tochter halten, allein Müller nennt ihren Vater Albrecht.

9) Sie hatten auch eine Schwester Anna, seit 1429 Äbtissin zu St. Felix und Regula in Zürich.

Heinrich, zum Bischof von Chur (1491—1505, † in Straßburg 1509); dessen Bruder Peter war (1482) Herr zu Trins und Erzherzog Sigmunds Rath († vor 1498)¹⁰⁾.

Die Herren v. Heuen wohnten bald zu Schwarzenbach im Toggenburg, bald zu Trins, bis dieses Schloß in ihrer Abwesenheit ein Raub der Flammen wurde (1470 2 Juli). Eben dies Schicksal traf eine Magd und etliche Knaben die daselbst eingeschlossen waren, denn der Schloßhauptmann, Otto Capol, hatte die Schlüssel mit sich weggenommen.¹¹⁾ Weil zugleich die Urkunden über das Wieder-Einlösungrecht vieler verpfändeter Güter mit verbrannten, so vermutete man ein absichtlich angelegtes Feuer¹²⁾. Seitdem wurde Hohentrins nicht mehr aufgebaut, sondern der Amtmann wohnte an der Zollbrücke¹³⁾.

Indessen war der Glanz des Heuenschen Geschlechts von kurzer Dauer, es eilte der Verarmung und dem Aussterben entgegen. Jene wurde durch unkluige Wirthschaft

10) Noch ein Bruder, Rudolf, war Cusos in Straßburg; die Schwester, Clemente, zuerst an Wilh. v. Montfort, dann an Graf Joh. Peter v. Sar vermählt. Als Wilhelm v. Montfort 1470 die Herrschaft Warstau kaufte, so belehnte er seinen Schwager Friedrich damit.

11) Grundriß I. 105. nach Campell.

12) Nämlich von den Pfandinhabern, nicht von den Hrn. v. Heuen selbst, wie Lehmann I. 412. durch sonders baren Missgriff versteht.

13) Tschudi Gall. som. 323.

beschleunigt; so kauften z. B. die zwei Söhne Peters, ¹⁴⁾ Friedrich Wolfgang und Georg unter Vormundschaft Bisch. Heinrichs, die Herrschaften Werdenberg und Warzau von Mathias v. Castelvark, (1498) wobei sie ihm fl. 1300 schuldig blieben, welche noch im J. 1528 nicht bezahlt waren, obgleich beide Brüder schon 1517 31 März jene Herrschaften an Glaris um fl. 21,560 wieder verkaust hatten.

Georg hatte von seiner Gemahlin (seit 1522) Elisabeth Gräfin v. Hohenlohe, nur zwei Kinder, Albrecht Arbogast Domherr in Straßburg, mit welchem das Geschlecht erlosch ¹⁵⁾ und Rosalie, deren Hand die Herrschaft Hohenrius an Wolfgang, Graf Löwenstein († 1571) brachte ¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Seine Gemahlin war Agnes, Tochter Johannes v. Lupfen.

¹⁵⁾ Hier muß ich noch Campells ganz abweichende Meinung über das Geschlecht der Heuen anführen: Um 1370 sey der Mannsstamm ausgestorben gewesen, aber einer v. Biegenhain habe, mit der Hand der Erbtochter, auch Wappen und Geschlechtsnamen v. Heuen angenommen. 1570 seien noch Joh. und Jac. Gebrüder, evangelische Pfarrer in Wartau, ihr Bruderssohn Christoph in Valendas und dessen Söhne, als ächte Heuen übrig gewesen. — Ardußer nennt noch Heinrich, Vogt auf Greifenstein († 1529) vielleicht auch Peters Sohn. — Verarmte Heuen lebten im Oberland noch vor wenigen Jahren.

¹⁶⁾ Ein Urenkel Friedrichs des Siegreichen, Thürfürsten von der Pfalz, seit 1441 (durch Kauf) Herrn v. Löwenstein.

Während dieser Gegebenheiten war die Herrschaft Trins und Tamins an verschiedene Personen verpfändet worden. Egli und Johann Willi, dann Martin Säger und seine Erben (Martin Florin und Peter Crammer) hatten sie auf diese Art inne gehabt, ebenso Georg Besserer v. Rohe aus Ulm (um fl. 5000) worauf Job. v. Planta, Herr zu Rhäzüns, sie an sich brachte¹⁷⁾. Sie blieb sowohl dem ersten als dem zweiten Gemahl seiner Tochter Anna (Barthol. Stampa und Rudolf v. Schauenstein), nur daß letzterer endlich das wahre Eigenthumsrecht erkäufte, indem er dem Grafen Wolfgang v. Löwenstein (Rosiliens Sohn, geb. 1555, gest. 1596) nach Auspruch Ritter Dietagens v. Salis,¹⁸⁾ über die fl. 5000 an Georg Besserer, noch fl. 1200 bezahlte.

Viel leicht wurde damals der Auszug aus dem Urbarium gefertigt, welchen ich auf die Urkunden A, zu deren Erläuterung, folgen lasse. (B).

Thomas v. Schauenstein, Ritter und zugleich Rektor der Schule zu Pavia, auch bereits Herr von Haldenstein, kaufte sich 1610 die Herrschaft Hohentrins und Tamins (Len) — verfiel aber in große Uneinigkeit mit diesen neuen Unterthanen. Nach langem Zank war die Gemeinde Hohentrins (d. h. $\frac{2}{3}$ der Herrschaft) froh, sich um 7000 Kronen zu 24 Batzen, also um fl. 11,200,

17) Wohl nur als Pfand, nicht als Eigenthum, wie Lehmann I. 413 glaubte.

18) 1583. 8 Febr. Vaduz. (Sprecher Chron. S. 26.) Der Verfolg zeigt, daß hier Goldgulden zu verstehen sind.

von allen herrschaftlichen Rechten, wie dieselben in einem Brief 1605, letzten Jan. verzeichnet waren — loskaufen zu können (Auskaufsbrief unter dem Bundesiegel 1614, 20 Jun.)¹⁹). Reichenau und Tamins nebst den dazu gehörigen Rechten, blieben dem Herrn v. Schauenstein, aber ihre Geschichte, nurmehr von derjenigen der Gemeinde Hohentrins getrennt, würde nicht mehr an rechter Stelle seyn.

J. U. S. S.

A.

(1426.) Gränzberichtigung durch Abt Peter v. Disentis.

VI.

Wir Petrus Abte zuo Disentis Benedictiner Ordens im Churer Bisthum gelegen, urkunden mit diesem Schein und Brief, daß wir stehentlich erbeten und gebeten seindt worden von unseren getrewen Pundtsgenossen und Freundt, dem hochwürd: Abt Fridrich und Convent des Gottshaus Pfessers, daß wir zuo Verhuetung einiger Spän und Streitigkeit die sich mit dem Edlen Herrn Peter von Hewen und andern erhoben, gegen vorgemeldtem Gottshaus, die Landmarken, Zwing

19) Sprecher datirt: 1616 in Jan. ich folge leiner Abschrift des Auskaufbriefs; hatte es vielleicht neue Anstände gegeben? die Kaufsumme wird in Sprechers Palli auf 7000 aureos, in dessen Chronik auf 10000 fl. bestimmt.

und Bâhn auch andere hohe Freiheiten und Herrlichkeiten betreffend, mit sonderm Ernst und Fleiß in Beiseynt etlicher ehrlicher Leuthen, vorgenannter Gotteshaus Schrifften, Handvestinen und tögliche (taugliche) Zeugen herfürbrachten wie weit des Gottshaus Pfessers Herrschaft, Zihl und Marchhen sich erstreckend.

Zuo Wüssen sey Männiglich, daß nach Erkanntnuß vieler Frey- und Gerechtigkeiten, auch Aussag biderber Leuthen sich erfunden hat, daß alle Jurisdiction, Obrigkeit, Gerechtszwang, Gebiet und Verbiet, Anlag hoher und Nider Strafen, Item Forst und Gejägt, Fischchenzen, Zehndten, gemeine Weiden, Alpen, Allmeinden, Wâldt, Erzgruuben, und gesunden od. ungesunden Nutzbarkeit, Gericht und Richter und Eidtspfleger, Nidere Richter und Ambitleuth, Kerzner und Bastardt *), eigne Leuth, ligends und fahrends Gut und was zu einer Herrschafe gehört, wie es denn Namen hab, eigenlich einem Abt und Convent des Gottshaus Pfessers oder weme es anbefehlen thnot, one Widersprechen zuogehört zwischen nachgeschriebenen Zihlen und Marchhen gelegen, Als von dem Wasser Saar, so in Rathionen herabfallt, und in den Rhein lauft, grädiges der Saar nach, bis auf alle Höhe, und dann bis auf die Grauner Horn bis zum Tharsol Tobel, von dannen von Ursprung des Bachs

*) Kerzner, Candelarii, waren eigne, aber steuerfreie Leute des Klosters, die jährlich ein gewisses Quantum Wachskerzen entrichten mußten, sie und die Bastarden standen bloß unter dem Kloster, so daß der Vogt ihnen nichts zu gebieten hatte.

Zumibach genannt; bis zum Marchstein, von diesem bis in die Alp Gardonen bei den Glätsch in Gallseifen; von Gardonen bis auf den höchsten Gradt Tristell genannt. Von Tristell den höchsten Gradt hinauff auf Remogen oder Remoten da ein Tobel ist. Von Remoten an Ursprung des Gorbsbach so ein Brunnen ist, vor dem Gorbsbach bis in Graus filff, darüber ein Marchstein ist; von dannen uf den höchsten Grath Galanden, von dannen in die Fluoh in den hohen Felsen, von dannen dem Gradt nach auf Stauenetsch, da ist ein Marchstein, und dann von der Höhe nach in die Kalber Waidt und dann hey Matone Kopff auf die hinderst Kurggen, da man in Bah in das Dorf sicher. Von daselbst bis auf die Steinwandt und von der Steinwandt krumb herum bis zu der Scheydung da ein Dannen zeiat od. ein Stein. Von dannen den Marchsteinen nach bis auf Bzilonen Kopff und dann hinter Spiger Eck dem größten Grad nach in Mitten des Reins und darnach dem Rein nach bis an Schollberg in die Saar, da sie in Rein fließt. Von dannen zum Stein Grappe und dann den letzten bis wieder auf Nationen. In diesen Zill und Marchheit ist die Herrschaft Pfeffers aufgemarkt und besunders von der Herrschaft Sargans und Ridberg, Meyensfeld, Unterauk und Hohentrinß.

Dessen zu Urkund und wahren Zeugnus und ewigem Bericht haben sich unterschrieben und ihr Sigel gegeben. Petrus Abt zu Disentis, Udalricus Brunius, Hugo comes a Werdenberg, Petrus a Heewen, Henricus a Rhetiis. Act: in Taminio 1426 Die

Ex Agathæ⁴⁾ (Ex authenticis libris Archivi monasterii Disertinensis, Parte II fol. 772; ganz übereinstimmend mit pfäverser Abschriften.)

1602 untersuchte Heinrich Höfli, Landvogt in Sargans, die Gränzen des Klosters Pfävers in Beisehn von drei Gesandten der 7 alten Orte, von dreien aus Bünden und zweien aus Sargans. Das Instrument, welches er auf Bitte des Abts v. Pfävers 1602, 7ten Aug. aufsetzte, bestimmt die Gränzen auf folgende Art:

„Als von dem Wasser Saar, so in Nationen abhinc fällt, gredigh der Saar nach bis uss die Höhe hinuff und von da gegen den grauen Hornen zu in Darsol Dobel in Bach abhin, dem Bach nach bis in Duminbach da ein Markstein sollte stehen, ist aber auf unserer Seite in die Höhe gestellet, und ferners dem Duminbach nach hinein bis in Sardona, in Kalveissen; von Sardona bis uss den höchsten Grad Tristel, von Tristel den Grad nach hinuz bis an den Remozen-Eobel und Gorbsbach so uss den Felsen ussliest. Von selbem Gorbsbach bis in Gravils da ein Markstein stahn sollte, von dannen uss bis uss Galanda und Maton-Kopff“ ic.

Genau mit eben diesen Worten bezeichnen auch die 7 alten Orte diese Gränze in ihren „Ortssummen“

⁴⁾ Sonderbar sind diese lateinischen Signaturen an einer, deutschen Urkunde; ist der Text vielleicht übersezt?

B.

„Auszug aus den alten Urbarien und respectiven Grundbüchern, in wie weit die nunmehr Schauensteinische Herrschaft Reichenau begründet, berechtiger und angränzend ist.“

(ohne Datum.)

Erstlichen Zwing und Gebiet, Grund und Boden, Holz und Feld, Wun und Wand geht bis an den mitteln schwarzen großen Stein, so unter Vettis Brück ligt *), und dem Wasser nach auße, bis an die Mittelsbrück; außerhalb dem Steg ist der Bach die Mark. Und ver Höhe nach hinuff bis Gallanda Grad, und dem höchsten Grad nach inner, bis Feldsperger Alb und dem Ross-Tobel hinab. Von Vettisbrück inner bis an Calveiser Gletscher Sardona genannt, alles was disseits durch inner den Bach zur Herrschaft Reichenau gehörig ist, vorbehalten Wun und Wand, Holz und Feld in Calveisen es seye zuvorderst die Taminser (Taminser ?) Alpen, darnach Ihr Gnaden von Pfevers Alp und halb Sardona zu hinderst am Gletscher, das ist an die Herrschaft Reichenau erkaust worden, gleich die Wetner von den Rierch Löue Zug auf Gunkels auf bis die Mittelsbrück. Enthalb an die Gaschlera hinab bis Vettisbach; auf bis an den Grad vorbehalten Stamuß inner für die Hochwand bis an Calveisen Marchen als Zahl und Markt-

*). Daher kommt der alte Gebrauch, daß der Ammann von Tamins sich während der Vettiser Kirchweihe eine Zeitlang auf die dortige Brücke verfügt, und dann aus der Landescaisse eine Entschädigung erhält.

brieff und Sigill ordentlich aufweisen, doch allweg Grund und Boden, Zwing und Gebiet, Manschlacht, Fräfel, Fäll, Hoch- und Nider Gericht, Gott und Verbott, Bischenzen, allerley Gewild, Erz und alle Schäze heimlich und öffentlich der Herrschaft Reichenau vorbehalten. Wenn man in Calveisen geht, eine halbe Meile von Bettis ungefähr, genannt auf der Höhe, da ist ein Markstein, der zeigt über das Wasser gegen einem Tobel, welches theilet was dem Abt gehörth und was dem Landvogt von Sargans gehört, und ist dann ein Kunshaft hinter dem Markstein, die zeigt dem Bach nach hinein und außer dem Bach nach, das dem Herrn von Reichenau gehört hinein bis zum Glätscher oder hohen Graben, hinter der Ebne und außerk dem Bach bis zu der Mittelsbrück.

C.

(1469.) Gränzbestimmung zwischen den Herrschaften Sax und Hohentrins, ein Auszug aus der Urkunde, mit Weglassung der Nebendinge und verbesserter Orthographie.

Wir diß hiebenennte R. R. allesamt Spruchleyt in dieser nachgeschriebnen Sach, thun kund mit diesem Brief, als Stöß und Spän gewesen sind zwischen dem edlen wohlgeb. Herrn Heinrich Graven zu Misax, Herrn zu Kästris ic. dem Amman und ganzen Gemeind zu Flims an einem — und dem edlen, wohlgeb. Herrn Friedrichen v. Heuw en, Freiherr zu hohen Trins etc. dem Ammann und der Gemeind zu Trins des andern

Theils, antreffende die Herrlichkeiten, Zwing und Bann,
Wunn und Weid entwischen beiden Dörfern gelegen.
Darum sie dann einen Hintergang hinter uns gethan
und uns die Sach ganz anvertraut haben, also was wir
sprechen in der Güte oder mit dem Recht, daß beider
Theil ihre Erben und Nachkommen dabei bleiben sollen,
dawider nimmermehr nicht reden noch thun, weder mit
Gericht noch außer Gericht. Auf solches haben wir die
Parten verhört, und darzu einen Untergang gethan und
haben sie vereinbart als hiernach geschrieben steht: des
ersten haben wir gesprochen, daß des vorgenannten un-
sers gnäd. Herrn von Misar Herrlichkeit und Gebiet,
Wunn und Weide gehn sollen hinter dem Burgstall *)
Belmont hinab uns (bis) an den Bach der aus Bargis
rinnt und damselben Bach entgegen an die Platten in
Bargis bei dem Stein, da das Wasser über den ersten
Fall herabfällt — — Innerhalb desselben Bachs, Trins-
halb, soll Zwing und Bann, Herrlichkeit und Gebiet,
Wunn und Weid des gn. Herrn v. Heuwen und derer
v. Trins seyn, und von der jetztgenannten Platte hinein
gen Calveiser Kurflen überall an beiden Orten des Was-
sers uns an Sengesser Kurflen, doch vorbehalten den
Maiern von Tida; ihre Gerechtigkeit, als in einem Thei-
lungsbrief begriffen ist. — Item von dem Burgstall Bel-
mont hinab gegen Trinserboden soll des Hrn. v. Misar
Gerechtigkeit und derer v. Trims Wun und Weid geben
uns an die hohe Brück — — Item von der hohen Brück
hineinwärts gen dem Trinser See, so der Egg ob Gaals

*) d. i. verfallne Burg. S. Len (soviel als Burgstelle).

nach, von einem Stein an den andern unz gen Alsparis in der meisten Engen, und von derselben Engen hinüber unz an den Fluß der aus dem jekgenannten See fließet, und dann zurück vor dem See auf, und ob dem See hinein in den Wald an die Egg, die in der größten Tiefe liegt und von derselben Egg gegen den Rhein hinein unz an den krummen Waag nach der Schnur. — (Seide Theile geloben dem nach zu leben. Der Graf und der Freiherr siegeln für sich und ihre Gemeinden, auch Rudolph von Castelberg für sich und die übrigen Spruchleute. Samst. nach St. Margrethen tag 1469.)

Diese Urkunde ist bestätigt worden 1539 Samst. vor Latare, von einem Gericht zu Laar, welches zwischen die alten Gränzpunkte einige neue Marken setzte. 1784 8 Jun. bekräftigte ein Gericht ebenda, den Bach von der Platte in Bargis bis zur hohen Brück als Gränze, und 1787 erkannte der obere Bund, durch ein Appellatius Urtheil, die gerade Linie vom See bis zum krummen Wag, als rechtmäßige Gränze.